

G e s e z

vom wirksam für das Land Vorarlberg, womit die, von Rankweil über Göfis nach Satteins führende Vizinalstraße in die Kategorie der Konkurrenzstraßen eingereiht wird.

Auf Antrag des Landtags Meines Landes Vorarlberg finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die von Rankweil über Göfis beziehungsweise die zu dieser Gemeinde gehörigen Parzellen Lufers und Pfiz nach Satteins führende Vizinalstraße wird von der Stelle an, an welcher in Rankweil die sogenannte Straße hinterm Berg gegenüber dem Sternwirthshause in sie einmündet, bis zur Sebastianskapelle in Satteins als Konkurrenzstraße im Sinne des Landesgesetzes vom 3. Juni 1863 (L.-G.-Bl. Nr. 40, S. 35) erklärt.

§ 2.

Die Konkurrenz hat die Gemeinden Rankweil, Göfis und Satteins zu umfassen.

§ 3.

Die Konkurrenzangelegenheiten sind nach Vorschrift des Landesgesetzes vom 3. Juni 1863 zu behandeln.

Das nach § 15 des Landesgesetzes vom 3. Juni 1863 zu bestellende Straßencomite hat unbeschadet der Bestimmung des § 16 im Absätze 2 des eben erwähnten Gesetzes aus 5 Mitgliedern zu bestehen, wovon je zwei den Gemeinden Rankweil und Satteins und Eines der Gemeinde Göfis anzugehören haben.

§ 4.

Die Kosten der Herstellung, Erhaltung und allfälligen Umlegung der Konkurrenzstraße sind unter die drei Konkurrenzpflichtigen Gemeinden in der Art zu vertheilen, daß die Gemeinde Rankweil fünf und vierzig Perzente, die Gemeinde Göfis fünfzehn Perzente und die Gemeinde Satteins vierzig Perzente dieser Kosten zu tragen hat.

§ 5.

Die Beschlussfassung über die Herstellung und die etwa erforderliche theilweise Umlegung der Konkurrenzstraße, die Genehmigung der Pläne und Kostenvoranschläge, die Ausführung, die gesammte technische und ökonomische Verwaltung, sowie die Aufsicht über den Zustand der Konkurrenzstraße obliegt dem im § 2 erwähnten Straßencomite.

Beschwerden gegen Verfügungen des Straßencomites gehen unbeschadet des den politischen Behörden nach dem Landesgesetze vom 3. Juni 1863 zustehenden Wirkungskreises an den Landesauschuß.

§ 6.

Insoweit in diesem Gesetze nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, haben die Vorschriften des Landesgesetzes vom 3. Juni 1863 in Anwendung zu kommen.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.